

An die  
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich  
-Örtliche Ordnungsbehörde-  
Brückenstr. 26  
54338 Schweich

Per Brief, Telefax, E-Mail:  
Telefax-Nr.: 06502/93 090 309  
veranstaltung@schweich.de

**Antrag auf Erteilung der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem.**

**§ 12 Gaststättengesetz (GastG)**

(erforderlich beim Ausschank alkoholischer Getränke)

Antragsteller (Name, Vorname, Firmen-/ Vereinsname:					
Verantwortliche Person:					
Telefon-/Handy-Nr.:					
Anschrift:					
Besonderer Anlass:					
Voraussichtliche Besucherzahl:		(Bitte unbedingt angeben!)			
Zeitraum (Datum, Uhrzeit)	am	von	Uhr	bis	Uhr
	am	von	Uhr	bis	Uhr
	am	von	Uhr	bis	Uhr
	am	von	Uhr	bis	Uhr
Ort der Veranstaltung/ des Alkoholausschanks:					
Falls ein Zelt/Festzelt aufgestellt wird:		Größe:	qm	Anzahl d. Sitzplätze:	

Art der verabreichten Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle:

alkoholhaltige Getränke  alkoholfreie Getränke

Das Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor:  JA  NEIN

Wird während der Veranstaltung offenes Feuer verwendet?  JA  NEIN

**Es ist bekannt, dass**

1. Personen, die mit der Zubereitung oder dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln beschäftigt werden, einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt bedürfen,
2. die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind,
3. falls durch die Veranstaltung öffentliche Straßen und Plätze berührt werden, noch eine zusätzliche verkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich ist
4. die Abnahme des Zeltes vor Betriebseröffnung durch das Bauamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu erfolgen hat.

Datum:		Unterschrift:	
--------	--	---------------	--

**Hinweise:**

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen, bei größeren Veranstaltung mind. 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Örtliche Ordnungsbehörde, Postfach 12 64, 54334 Schweich (Telefax: 06502/407-180), zu stellen. Nach § 28 GastG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verwaltungsgebühr für eine Gestattung beträgt pro zusammenhängenden Zeitraum 35 €. Die Sperrzeit beginnt um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag ist die Sperrzeit aufgehoben.